

STEUERBLATT



Hausbesuch: Die Registrierkasse bleibt in der Ordination

ÄRZTE

Registrierkassenpflicht für Ärzte

Auch Ärzte trifft die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht sowie die Registrierkassenpflicht, sofern die dafür relevanten Grenzen überschritten werden.

Barumsätze

Erzielt ein Arzt seine Einkünfte im Rahmen einer Privatordination und bezahlen die Patienten das Honorar bar (mit Bargeld, Bankomat, Kreditkarte, u.ä.), benötigt er bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000 Umsatz und mehr als € 7.500 Barumsatz je Betrieb und pro Jahr) eine Registrierkasse. Werden die Honorarnoten nicht bar bezahlt, sondern später mit Erlagschein überwiesen, liegen keine Barumsätze und insofern keine Registrierkassenpflicht vor.

Anders gelagert ist der Fall im Allgemeinen beim **Kassenarzt**: Die Leistungen, die ein Kassenarzt an seine Patienten erbringt, werden in der Regel an die Krankenkasse verrechnet und von dieser per Überweisung bezahlt. Folglich liegen weder Barumsätze

zwischen dem Kassenarzt und seinen Patienten noch zwischen Kassenarzt und Krankenkasse vor, womit für diesen Bereich grundsätzlich keine Registrierkasse erforderlich ist. Sollte der Kassenarzt aber noch andere **nicht kassenpflichtige Leistungen** an die Patienten erbringen, gilt das zum Privatarzt Gesagte.

Verschwiegenheitspflicht

Bei der Belegerteilung für die Barzahlung von Privathonoraren sind im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht personenbezogene Daten der Patienten weder am Beleg auszuweisen, noch in der Registrierkasse zu erfassen. Auch ist ein Verweis auf die Honorarnote, die Art und Umfang der erbrachten Leistung umschreibt, auf dem Beleg ausreichend. ▶

Editorial

Etwa 60 Prozent aller heimischen Betriebe müssen nun eine Registrierkasse haben. Das trifft vorwiegend Handel, Gastronomie und Dienstleistungen, aber auch Ärzte und Ab-Hof-Läden. Es wurde zwar eine Übergangsphase bis 30.6.2016 beschlossen, dann drohen aber bis zu € 5.000 an Strafe.

Kritisiert werden von den Unternehmern unklare und unflexible Vorgaben im Gesetz. Zudem verweigern viele Käufer die Mitnahme des Beleges, weswegen die Belege des Tages dann im Geschäft verbleiben. Der im November 2015 veröffentlichte 67(!) Seiten umfassende Erlass des Finanzministeriums hat zwar viele Fragen beantwortet, dennoch gibt es in vielen Bereichen noch Unklarheiten. Einige möchten wir an dieser Stelle ausräumen, andere können wir gerne auf Anfrage klären.

Das erste Quartal eines Jahres ist ein guter Anlass sich zu überlegen, ob man nicht die Einkommensteuervorauszahlungen reduzieren sollte, weil man für das laufende Jahr keinen höheren Gewinn erwartet als im Vorjahr. Wozu sollte man dem Finanzminister auch mehr vorauszahlen, als unbedingt notwendig? Neue Selbständige sollten zudem rechtzeitig überlegen, ob sie die Versicherungsgrenze – 2016 gibt es nur noch eine – überschreiten werden, um den Zuschlag von 9,3 % zu vermeiden.

Natürlich stehen wir Ihnen das ganze Jahr über wieder als verlässlicher und kompetenter Partner zur Verfügung!

► Hausbesuch

Wird ein Arzt außerhalb seiner Ordination tätig, muss **keine Registrierkasse mitgenommen** werden. Für den Fall, dass die Leistung vom Patienten sogleich bar bezahlt wird, reicht es aus, wenn nach Rückkehr in die Ordination dieser Umsatz ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse nach-erfasst wird. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Patienten vor Ort ein Beleg über die Barzahlung ausgestellt wird.

Hausapotheke

Bei Verkäufen aus der Hausapotheke sind Rezeptgebühren als durchlaufende Posten zu behandeln, zählen damit nicht zum

SOZIALVERSICHERUNG

Neue SV-Grenze

2016 gibt es für „Neue Selbständige“ nur mehr eine Versicherungsgrenze und für die Überschreitung der Versicherungsgrenze sind lediglich die Einkünfte aus allen selbständigen Tätigkeiten maßgeblich.

Barumsatz und sind bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Die Einzelaufzeichnungspflicht besteht jedoch auch für diese Beträge.

Registrierkassenpflicht

Wenn die beiden Umsatzgrenzen bis September 2015 überschritten wurden, entsteht die Registrierkassenpflicht bereits mit 1.1.2016. Um eine etwaige Registrierkassenpflicht abzuwenden, besteht die Möglichkeit, vollständig auf **Erlagscheinzahlungen** umzustellen. Ist absehbar, dass dadurch die Barumsatzgrenze von € 7.500 im Jahr 2016 nicht mehr überschritten wird, ist die Anschaffung einer Registrierkasse nicht notwendig. ■

Einkünfte aus allen selbständigen Tätigkeiten der Person maßgeblich sein.

Meldung bei Überschreitung der Grenzen und Strafzuschlag

Bei (voraussichtlicher) Überschreitung der genannten Versicherungsgrenzen muss der Versicherungspflichtige mit Ablauf des Beitragsjahres eine entsprechende Überschreitungsmeldung abgeben. Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres jedoch heraus, dass die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten wurde, so wird neben den Beiträgen für Pensions- und Krankenversicherung (und den Beiträgen für die Selbständigenvorsorge) noch ein Zuschlag von 9,3 % der Beiträge eingehoben.

Ein Strafzuschlag kann jedoch vermieden werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nach Ablauf des Beitragsjahres, aber vor Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides erfolgt ist.

Ab dem Beitragsjahr 2016 entfällt der Beitragszuschlag jedoch auch dann, wenn die versicherte Person **innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides** den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsträger meldet.

Gerne unterstützen wir Sie in Ihren sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. ■

FINANZ

Gutscheine in der Registrierkasse

Bereits der Verkauf von Gutscheinen kann einen belegerteilungspflichtigen Umsatz darstellen und müsste daher auch in der Registrierkasse erfasst werden. Ob ein Gutschein bereits beim Verkauf erfasst werden muss, entscheidet die Art des Gutscheines.

Wertgutscheine (z.B. 30 €-Gutschein)

Der Verkauf des Gutscheines zum späteren Bezug von nicht konkretisierten Waren oder Dienstleistungen stellt keinen (Bar-) Umsatz dar. Folglich findet kein steuerbarer Vorgang statt, es handelt sich somit um **keine Ertragsteuern und Umsatzsteuern auslösende Tätigkeit**. Da kein Umsatz erfolgt, muss der Verkauf daher auch **nicht in der Registrierkasse** erfasst werden. Der Verkauf wird auch nicht in die Beurteilung des Überschreitens der Grenzen für die Registrierkassenpflicht (€ 15.000 Umsatz und € 7.500 Barumsatz pro Betrieb und pro Jahr) einbezogen. Um eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge und einen korrekten Kassenstand zu gewährleisten, sollte der Verkauf des Wertgutscheines in der Registrierkasse etwa als 0%-Umsatz in der Kategorie Bonverkauf erfasst werden.

Eine Einlösung des Gutscheines führt dann zu einem Barumsatz und es muss dann auch ein Beleg ausgestellt werden.



Gutscheine für konkrete

Leistungen (z.B. Eintrittskarten, Urlaubsaufenthalte, Fahrscheine) Der Verkauf von Gutscheinen, die sich auf eine konkrete Leistung beziehen, stellt bereits bei Bezahlung (beispielsweise per Kreditkarte oder bar) **einen Barumsatz** dar. Beim Verkauf muss demnach ein Beleg ausgestellt werden und die Zahlung ist in der Registrierkasse zu erfassen. ■



Selbständig erwerbstätige Personen, die beispielsweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und aufgrund dessen noch keiner Pflichtversicherung unterliegen, werden bei Überschreiten bestimmter Versicherungsgrenzen sozialversicherungspflichtig.

Bisher waren hinsichtlich der Versicherungspflicht von „Neuen Selbständigen“ zwei unterschiedliche Versicherungsgrenzen zu beachten. Ab 2016 gilt für „Neue Selbständige“ **nur mehr eine Versicherungsgrenze**, die dem 12-fachen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze und damit dem Betrag von **€ 4.988,64** entspricht.

Überschreitung der Versicherungsgrenze

Weiters werden nun für die Überschreitung der Versicherungsgrenze lediglich die

Jubiläumsgeschenke 2016

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Mitarbeiter Ansprüche auf Jubiläumsgeschenke. 2016 ändert sich die sozialversicherungsrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen.



Jubiläumsgeschenke sind Geldzuwendungen oder Sachzuwendungen, die zu bestimmten Anlässen an Mitarbeiter ausgezahlt oder übergeben werden. Dabei unterscheidet man zwischen Betriebszugehörigkeitsjubiläen (Dauer der Beschäftigung des Mitarbeiters bei einem Arbeitgeber) und Firmenbestandsjubiläen (Bestand des Betriebes über einen bestimmten Zeitraum).

Sachzuwendung

Gewährt ein Dienstgeber Jubiläumsgeschenke (d.h. eine Sachzuwendung) aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums, so ist ab 1.1.2016 bis zu einer Höhe von **€ 186 pro Jahr** neben der Lohnsteuerbefreiung auch eine Sozialversicherungsbefreiung vorgesehen. Der Betrag wird nicht verdoppelt, wenn Dienst- und Firmenjubiläum in das selbe Jahr fallen.

Geldzuwendung

Einkommensteuerlich gelten Jubiläumsgelder weiterhin als Sonderzahlungen und

unterliegen den diesbezüglichen Steuerbegünstigungen. Sozialversicherungsrechtlich waren Jubiläumsgelder bisher vom Entgeltbegriff ausgenommen und daher nicht sozialversicherungspflichtig. Diese Ausnahme entfällt ab 2016. **Jubiläumsgelder** werden gemeinsam mit anderen Sonderzahlungen **bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr** (2016: € 9.720) **beitragspflichtig**.

Auswirkung auf Jubiläumsgeldrückstellung

Die neue Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgelder hat auch Auswirkungen auf Jubiläumsgeldrückstellungen, da diese um den entsprechenden Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil zu erhöhen sind. Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen dürfen unternehmensrechtlich derzeit noch nach vereinfachten (finanzmathematischen) Grundsätzen ermittelt werden, während sie in Geschäftsjahren beginnend ab 1.1.2016 mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen sind. Hierfür kann vereinfacht ein durchschnittlicher Marktzinssatz für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren angewendet werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

Aus steuerlicher Sicht ist jedoch zu beachten, dass der Berechnung der steuerlichen Jubiläumsgeldrückstellung ein Zinssatz in Höhe von 6 % zugrunde zu legen ist, was zu einer Abweichung zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Jahresabschluss führt. ■

TIPP

Est-/KöSt-Vorauszahlung

Im Falle eines Gewinnrückgangs kann beim Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlung gestellt und somit die Liquidität erhöht werden.

Die laufenden Est-/KöSt-Vorauszahlungen werden vom Finanzamt gemeinsam mit dem letzten Einkommen-/Körperschaftsteuerbescheid vorgeschrieben und bemessen sich nach der Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld für das letzte, veranlagte Jahr. Dabei ist für die Festsetzung der Vorauszahlung eines Kalenderjahres die Steuerschuld für das letzte veranlagte Jahr um 4 % zu erhöhen. Erfolgt die Veranlagung nicht im folgenden Kalenderjahr, sondern erst später, so ist eine weitere Erhöhung um 5 % für jedes weitere Jahr vorgesehen.

Achtung: Auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte können zu separaten Vorauszahlungen führen, wenn neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag € 730 übersteigt oder wenn im Kalenderjahr zwei oder mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig nebeneinander bestehen.

Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen muss begründet sein, das heißt, dem Finanzamt ist eine aussagekräftige Prognoserechnung zu übermitteln. Bei dieser Berechnung sollten auch steuerliche Begünstigungen, wie etwa der Gewinnfreibetrag berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann die Bemessungsgrundlage durch Beilage einer Zwischenbilanz, einer Aufstellung über die Umsatzentwicklung oder eines Nachweises von Forderungsausfällen glaubhaft gemacht werden.

Zu beachten ist, dass der Antrag für das Kalenderjahr 2016 bis spätestens **30.9.2016** gestellt werden muss. ■

FINANZ

Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus CH und LIE

Durch das Kapitalabfluss-Meldegesetz sind die österreichischen Kreditinstitute verpflichtet, spätestens bis 31.12.2016 Meldungen über Kapitalzuflüsse aus der Schweiz oder Liechtenstein in Höhe von zumindest € 50.000 auf österreichische Konten und Depots an die Finanz zu erstatten.

Diese Verpflichtung gilt für Zuflusszeiträume zwischen 1.7.2011 und 31.12.2012 aus der Schweiz bzw. zwischen 1.1.2012 und 31.12.2013 aus Liechtenstein. Die Meldepflicht betrifft nur österreichische Konten und Depots von natürlichen Personen und von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten. ■

Kleine Vereinsfeste

Ein kleines Vereinsfest kann steuerlich begünstigt sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dann ist es auch nicht von der Registrierkassenpflicht betroffen.

Steuerliche Begünstigungen kommen für Vereine insbesondere unter der Voraussetzung in Betracht, dass diese nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet sind. Allerdings stehen diese Erleichterungen nur dann zu, wenn sie sogenannte „unentbehrliche“ oder „entbehrliche“ Hilfsbetriebe des Vereins betreffen. Zu einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb zählt auch ein großes Vereinsfest, jedoch nicht ein kleines.

Voraussetzungen

Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltungen liegt ein kleines Vereinsfest nur unter den nachstehenden Voraussetzungen vor:

- Die **Organisation** wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige vorgenommen (unschädlich ist aber etwa die Durchführung eines Feuerwerkes durch Professionisten, da

ein solches nur durch diese durchgeführt werden darf).

- Insgesamt dürfen kleine Vereinsfeste den Zeitraum von **48 Stunden** im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die **Verpflegung** darf ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht werden. Ein zusätzliches geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten, wie bspw. durch einen „Hendlbrater“, führt in der Regel nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen.
- **Unterhaltungsdarbietungen** dürfen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen. Eine Änderung ergab sich in diesem Zusammenhang für die Frage, wann Musikgruppen oder andere Künstlergruppen als „regional und der breiten Masse nicht bekannt“ gelten. Bisher war das der Fall, wenn der übliche Preis einer Musik- oder Künstlergruppe



€ 800/Stunde nicht überschritten hat. Für alle nicht veranlagten Fälle sowie auf alle beim Finanzamt zum 1.10.2015 anhängigen Fälle, in denen noch keine Beschwerdevorentscheidung ergangen ist, ist nun neu, dass das **übliche Auftrittsentgelt € 1.000/Stunde nicht übersteigen** darf.

Werden sämtliche von der Finanzverwaltung genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so stellt die Veranstaltung ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest dar und führt zum Verlust der Begünstigungen. Werden diese Voraussetzungen aber erfüllt, ist das kleine Vereinsfest **auch nicht von der seit 1.1.2016 geltenden Registrierkassenpflicht** betroffen. ■

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei Jagdpacht

Die Jagdverpachtung kann nicht als Verpachtung eines Grundstücks angesehen werden und ist daher umsatzsteuerpflichtig.

Der **Umsatzsteuersatz beträgt 20 %**. Darüber hinaus sind auch Beträge für Wildschäden, für Wildfütterung und für Jagdbetriebskosten, die mit der Jagdpacht verrechnet werden, nicht als nicht umsatzsteuerbarer „Schadenersatz“ zu behandeln.

Zwar handelt es sich um Pauschalbeträge; da diese aber auf Basis konkreter Erfahrungswerte ermittelt werden und nicht außerhalb des Leistungsaustauschverhältnisses zu sehen sind, unterliegen diese ebenfalls der Umsatzsteuer mit dem Normalsteuersatz (20 %).

Damit gehört zur Bemessungsgrundlage des Verpächters alles, was der Pächter für die empfangene Leistung (Duldung) aufzuwenden hat, somit auch die verrechneten Betriebskosten und Kosten für die Wildhege und auch der (als Schadenersatz bezeichnete) Ersatz von Schäl- und Verbißschäden.

Verpachtung der Eigenjagd

Falls ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt die Eigenjagd verpachtet, so kommt die **Umsatzsteuerpauschalierung nicht zur Anwendung**, da die Verpachtung von Eigenjagden keine land- und forstwirtschaftliche Dienstleistung darstellt. Es hat also auch der umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirt 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt.

In manchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird die Eigenjagd nicht verpachtet, sondern die **Wildabschüsse vergeben**. Das hat den Vorteil, dass der Eigentümer weiterhin jagen gehen kann und der Wildstand besser reguliert wird. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Vergabe von Wildabschüssen steuerpflichtig und der Umsatzsteuersatz beträgt 20 %.



Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften

Die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften unterliegt nicht der Umsatzsteuer, da es sich hierbei um keinen Betrieb gewerblicher Art handelt. Auch die Verteilung des aus der Jagdrechtsverpachtung erzielten Reinertrages an die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft löst keine Umsatzsteuer aus, sondern ist als Gewinnverwendung anzusehen. ■